



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

SPD-Fraktion im Rat der Stadt
Bad Oeynhausen
Herr Dr. Olaf Winkelmann
Fürstenwinkel 4
32549 Bad Oeynhausen

Landesbetrieb

De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld

Fon: 02151 897-0

Fax: 02151 897-505

poststelle@gd.nrw.de

Westdeutsche Landesbank

Girozentrale

Kto: 4 005 617

BIC: 300 500 00

Bearbeiter: Herr Dr. Heuser

Durchwahl: 897 564

E-Mail: heuser@gd.nrw.de

Datum: 17. Oktober 2008

Gesch.-Z.: 32.24/6007/2008

Hydrogeologische Auswirkungen durch Eingriffe in den Untergrund im Rahmen des Lückenschlusses A 30/A 2 (B 61, Mindener Straße)

Ihr Schreiben vom 10.09.2008

Sehr geehrter Herr Dr. Winkelmann,

in Ihrem Schreiben bitten Sie um Stellungnahme zu Fragen, die sich nach Ihrer Einschätzung im Zusammenhang mit Presseberichten zur geplanten Nordumgehung Bad Oeynhausens ergeben haben.

Es handelt sich bei den von Ihnen aufgeführten Zeitungspassagen nicht um Widersprüche zur geowissenschaftlichen Endaussage, sondern nur um hypothetische Schilderungen, wie man eine unterirdische Ortsdurchfahrung in der Trasse der B 61 umsetzen könnte und gleichzeitig den Quellenschutz und die Schutzzonen vollständig oder teilweise aufgeben muss.

Ich betone ausdrücklich, dass es sich lediglich um diskutierte hypothetische Wege handelte. Die Gegner der Nordumgehung drängen in der Öffentlichkeit immer wieder die Vertreter der Fachbehörden dazu, hypothetische Varianten aufzuzeigen und im Sinne ihrer eigenen Interessen gegen den Heilquellenschutz und gegen eine nachhaltige Sicherung natürlicher Ressourcen zu handeln. //

Ich unterliege in der Beurteilung des Sachverhalts der fachlichen und politischen Neutralität und bin an die bestehende Gesetzeslage gebunden. Die Fakten besagen, dass sich die geowissenschaftliche Bewertung im Laufe des schon lang andauernden Verfahrens nicht geändert hat, dass eine staatliche Anerkennung der Bad Oeynhausener Heilquellen weiter besteht und dass alle Verordnungen für das bestehende Schutzgebiet in vollem Umfang in Kraft sind. Damit sind die gutachterlichen Stellungnahmen meines Hauses in diesem Sinne zu bewerten, und eine unterirdische Stadtdurchfahrung gleich welcher Bauart ist aus Gründen des Heilquellenschutzes strikt abzulehnen. //

Angesichts der noch ausstehenden Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig zur Klage der Gegner der geplanten Nordumgehung gegen die Bezirksregierung Detmold bitte ich um Verständnis, dass ich nicht detailliert auf diesbezügliche Fragen eingehen kann.

Der Grundwasser- und Heilquellenschutz liegt grundsätzlich im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Geologischen Dienst NRW. Dieses Leitziel galt schon zu Beginn dieses Planungsverfahrens und gilt auch heute noch, nicht nur für die Stadt Bad Oeynhausen, sondern landesweit. In allen derartigen Verfahren ist der Geologische Dienst NRW Berater der Ordnungsbehörden, nicht Entscheidungsträger. Er steht auch Ihrer Kommune bei regional- und landesplanerischen Fragen als Träger öffentlicher Belange gerne zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dr. Heinrich Heuser)